

---

# Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

*vom 01. Januar 2019*

gemäß § 16 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August und 11. September 2013 (Berlin GVBl. S. 683, Brandenburg GVBl. Nr. 41 S. 1 (Medienstaatsvertrag - MStV -)), in Kraft getreten am 01. Januar 2014 und Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) i.d.F. vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31).

---

## § 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung regelt auf Grundlage der o.g. Gesetze die Finanzwirtschaft der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). Die mabb hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu beachten.

---

## § 2 Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Finanzwirtschaft der Medienanstalt ist der Wirtschaftsplan, der grundsätzlich bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres von der Direktorin/ dem Direktor erstellt und vom Medienrat vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres festgestellt wird.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 3 Abs. 2 LHO).

(4) Die Planung hat die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z.B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu beziffern.

(5) Der **Wirtschaftsplan** besteht aus dem Erfolgsplan (Ertrags- und Aufwandsplan einschließlich Stellenplan), dem Finanzplan sowie dem Investitionsplan. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind ausreichend zu erläutern.

- (a) Der **Aufwandsplan** enthält eine Aufstellung der voraussichtlichen Sach- und Personalkosten.
  - (b) Der **Erfolgsplan** muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.
  - (c) Im **Finanzplan** sind alle vorhersehbaren vermögens-/ kapitalverändernden Vorgänge darzustellen. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der Liquidität. Er gliedert sich in Mittelherkunft (Verminderung der Aktiva, Erhöhung der Passiva) und Mittelverwendung (Erhöhung der Aktiva, Verminderung der Passiva). Die Ein- und Auszahlungen sind getrennt und differenziert darzustellen.
  - (d) Planstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Erläuterungen des Erfolgsplans nach dem tatsächlichen Bedarf als **Stellenplan** darzustellen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.
  - (e) Der **Investitionsplan** hat die beabsichtigten Projekte zweckmäßig gegliedert auszuweisen. Die Bildung von nicht näher erläuterten Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.
- (6) Zur Sicherung ihrer Wirtschaftsführung bildet die Medienanstalt **Rücklagen**, soweit dies für die stetige Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (§ 16 Abs. 2 MStV). Darunter fallen die sog. Kassenverstärkungsrücklagen und zweckgebundene Rücklagen für Maßnahmen und zur Absicherung von Vorhaben (Projekte, Investitionen etc.). Sie dürfen gebildet werden, wenn für die Ansammlung von Mitteln für einen konkret beschriebenen, eng begrenzten Zweck ein dringendes Erfordernis besteht und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird. Rücklagen, die für Maßnahmen in Folgejahren gebildet sind, können auch im laufenden Wirtschaftsjahr beansprucht (aufgelöst) werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Umwidmung von Rücklagen ist im Rahmen der LHO zulässig.

---

### § 3 Planungsgrundsätze

- (1) Der Wirtschaftsplan hat ein der voraussichtlichen betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung der mabb im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Erträgen und Aufwendungen vollständig zu berücksichtigen.
- (2) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben (Mittelfristige Finanzplanung).
- (3) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Bereiche anzugeben.

(4) Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit gilt § 20 LHO. Gemäß § 20 Abs. 2 LHO werden Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Ansätze der Budgets für Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation der mabb zu gliedern. Die Planstellen sind nach Entgeltgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern. Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig. Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

---

#### **§ 4 Gliederung des Wirtschaftsplans**

(1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen.

(2) Zu jedem Planansatz sind der entsprechende Planwert des vorhergehenden Jahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Jahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen anzubringen.

(3) Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

---

#### **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist zu Beginn eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für dieses Jahr noch nicht wirksam geworden, ist die Direktorin/ der Direktor bis zum Wirksamwerden berechtigt, nach Maßgabe des vorherigen Wirtschaftsplans diejenigen Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und den Betrieb der mabb in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten.

---

#### **§ 6 Änderungen des Wirtschaftsplans**

(1) Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen stehen, besteht Deckungsfähigkeit und es liegt keine Planüberschreitung vor (§ 37 LHO). Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 3 Absatz 4 dieser Finanzordnung vor.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Medienrates, sofern die Aufwendungen bei einer Kostenstelle um 5 %

und mindestens 25.000 Euro überschritten werden. Die Zustimmung darf nur im Falle eines ungeplanten Bedarfs erteilt werden, wenn die Aufwendung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beiträgt und eine Deckungsquelle in nämlicher Höhe benannt ist. Unabweisbare Aufwendungen für plötzlich auftretende Schadensfälle, deren Behebung für die Aufrechterhaltung des Betriebs in bisherigem Umfang erforderlich ist, bedürfen nicht der Zustimmung.

(3) Mehraufwendungen, die nicht ausgabewirksam sind (z.B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Änderung des Wirtschaftsplans verpflichtet.

(4) Soweit sich eine wesentliche Änderung (5 %) des Aufwandsplanes ergibt, sind dem Medienrat Anpassungsvorschläge zur Feststellung vorzulegen.

---

### **§ 7 Mittelfristige Finanzplanung**

(1) Dem Wirtschaftsplan wird eine dreijährige Planung (Mittelfristige Finanzplanung) als Anlage beigelegt.

(2) Die Planung ist entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern. Die Mittelfristige Finanzplanung besteht aus dem Erfolgsplan. Das erste Planungsjahr ist das kommende Wirtschaftsjahr. Ergänzend sind die Ist-Werte des vorletzten Jahres und die Planzahlen des vergangenen Jahres anzugeben.

(3) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung der mabb in den nächsten Jahren vermitteln.

(4) Die mabb kann im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung Rücklagen bilden.

---

### **§ 8 Jahresabschluss**

(1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, in dem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, wesentliche Mittelüberträge sind auszuweisen.

(2) Die Direktorin/ Der Direktor hat nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Wirtschaftsjahres von der Direktorin/ von dem Direktor aufgestellt werden. Sie sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, dem

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung und einer Stellungnahme der Direktorin/ des Direktors dem Medienrat vorzulegen.

(4) Der Medienrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin/ des Direktors.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Direktorin/ des Direktors dazu sind nach Beschlussfassung des Medienrates den rechtsaufsichtsführenden Stellen und dem Rechnungshof von Berlin vorzulegen.

---

### **§ 9 Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

Soweit diese Finanzordnung nichts anderes bestimmt, finden die jeweiligen Vorschriften der §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die wegen der von der Verwaltung des Sitzlandes unabhängigen Organisation der Medienanstalt und wegen ihrer Trennung vom Finanzkreislauf des Sitzlandes auf die Rechtsstellung der Medienanstalt nicht anwendbar sind.

---

### **§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung tritt die Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 06. November 2000 (ABl. Berlin S. 4492, ABl. Brandenburg / AAnz. S. 1627) außer Kraft.